

# **Statuten des Vereins Quartierzentrum Villa Stucki**

Stand Mai 2012

## **Artikel 1 Allgemeines**

Unter dem Namen Verein Quartierzentrum Villa Stucki besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZBG mit Sitz in Bern. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **Artikel 2 Zweck**

Der Verein bezweckt, Villa und Park an der Seftigenstrasse 11 als Begegnungs- und Freizeitzentrum für Personen aller Alters- und Bevölkerungsgruppen, insbesondere des Stadtkreises III, zu betreiben und zur Verfügung zu stellen.

Der Trägerverein arbeitet im Rahmen eines Leistungsvertrags mit der Vereinigung für Beratung, Integrationshilfe und Gemeinwesenarbeit (VBG) zusammen. Er kann mit weiteren sozialen und kulturellen Gruppierungen und Vereinen zusammenarbeiten.

## **Artikel 3 Mitgliedschaft**

Als Mitglied können aufgenommen werden:

Familien, Einzelpersonen (die aus der Schulpflicht entlassen sind) und juristische Personen.

## **Artikel 4 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung (MV).

Sie beschliesst über folgende Geschäfte:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der beiden RechnungsrevisorInnen oder eine Revisionsstelle.
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Entgegennahme des Jahresberichtes / Jahresrückblicks (mündlich oder schriftlich)
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über Statutenänderungen
- Entscheide über Rekursbegehren bei Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
- Entscheide über Rekursbegehren bezüglich Benützer- und Gebührenordnung

Sie wird informiert über:

- Das vom Vorstand genehmigte Budget des laufenden Jahres
- Das Jahresprogramm
- Weitere, den Betrieb des Quartierzentrums betreffende Vorkommnisse

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied (Familie, Einzelperson, Verein, Gruppe, Organisation, Benützergruppe) hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der/die Vorsitzende stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit fällt er/sie den Stichentscheid.

Statutenänderungen, Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. 10% der Mitglieder, der Vorstand oder die RechnungsrevisorInnen/Revisionsstelle können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden zur Kenntnis zu bringen. Anträge, die an der Mitgliederversammlung zusätzlich behandelt werden sollen, sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

## **Artikel 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal 11 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Alle zwei Jahre werden Gesamterneuerungswahlen durchgeführt.

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer in den Vorstand ein, wird es bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen im Stadtteil III wohnhaft sein. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind, namentlich:

- Aufnahme neuer Mitglieder (Die Aufnahme von Einzelmitgliedern kann vom Vorstand an die Betriebsleitung delegiert werden. Juristische Personen können nur durch den Vorstand als Mitglied aufgenommen werden.)
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Abschluss von Miet- und Nutzungsverträgen, die den Verein betreffen
- Festlegung der Vertragsbedingungen und Tarife. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung
- Wahl allfälliger Ausschüsse und Kommissionen
- Genehmigung von internen Reglementen
- Festlegung der Organisationsstrukturen des Betriebes
- Festlegung der Ziele und Konzepte des Quartierzentrums
- Kontroll- und Aufsichtsfunktion über den Betrieb und über die Einhaltung der Ziele und Konzepte des Quartierzentrums
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschaffung der finanziellen Mittel zur Erfüllung der Zweckbestimmung

Der Vorstand wird mindestens vierteljährlich einberufen. 3 Vorstandsmitglieder oder 2 festangestellte MitarbeiterInnen können den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen. Für die Wahlen, Beschlüsse und das Protokoll gelten die gleichen Bedingungen wie in Art. 4.

## **Artikel 6 Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung wird in Absprache mit dem Verein durch die vbg angestellt. Die Betriebsleitung ist für die operative Leitung des Quartierzentrums zuständig.

- Die Betriebsleitung führt die Vereinsangestellten gemäss dem vom Vorstand verabschiedeten Personalreglement.
- Die Betriebsleitung leitet den Betrieb gemäss dem statutarisch festgehaltenen Zweck des Quartierzentrums, dem Stellenbeschrieb und dem mit dem Vorstand abgesprochenen Jahresprogramm.

## **Artikel 7 Finanzierung**

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Benützungsgebühren
- Subventionen der öffentlichen Hand
- Spenden
- Legaten

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **Artikel 8 Haftung und Unterschriftsberechtigung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Der Präsident/die Präsidentin bzw. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin bzw. der Buchhalter/ die Buchhalterin führen Kollektivunterschrift zu zweien in allen rechtsverbindlichen Belangen.

Die weitere Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand in entsprechenden Reglementen und Stellenbeschrieben festgelegt.

## **Artikel 9 Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle für die Rechnungsablage amtieren zwei ehrenamtlich tätige RechnungsrevisorInnen oder eine Revisionsstelle.

Die RechnungsrevisorInnen bzw. die Revisionsstelle werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

## **Artikel 10 Austritt und Ausschluss**

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit schriftlich möglich. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn 3 Monate nach der zweiten Zahlungsaufforderung der Jahresbeitrag nicht bezahlt wurde.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstösst oder sich den statutarischen und reglementarischen Bestimmungen des Vereins, bzw. den Beschlüssen der zuständigen Organe widersetzt. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes verweigern. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

## **Artikel 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Stadt Bern zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. Januar 1981 in Kraft gesetzt. Änderungen und Anpassungen wurden am 12.3.1983, 5.3.1988, 9.3.1991, 31.3.1993, 27.3.1996, 26.4.1999, 24.4.2002 und am 21.05.2012 verfasst und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Bern, 21.05.2012

Die Unterschriftsberechtigten:

Gerhard Pfister  
Präsident Verein Villa Stucki

Barbara Marti  
Vizepräsidentin